

SCHWERPUNKT „BEZIEHUNGEN“

Lucy Chebout/Eva Kocher/Inga Schuchmann/Dana-Sophia Valentiner

Beziehungen

Einleitung in den Schwerpunkt

Der vorliegende Schwerpunkt versammelt feministische und macht-kritische Perspektiven auf das Recht unter dem Blickwinkel von „Beziehungen“.

Mit Recht treten Menschen in Beziehung zueinander. Im Familien- und Erbrecht ist dies ganz offensichtlich. Hier steht auch außer Frage, dass diese Beziehungen durch Emotionen, Freundschaft oder gar Vertrautheit gekennzeichnet sind und sein dürfen. In Bezug auf andere Rechtsbeziehungen ist dies nicht so klar; das Recht scheint Gefühle und moralische Orientierungen weitgehend auszuklammern. So gehört es zum Objektivitätsmythos des Rechts, Subjekte auf ihre rechtlichen Eigenschaften und Ansprüche zu reduzieren. Da treten etwa Käufer*innen, Vermieter*innen, Kläger*innen mit Beklagten oder Angeklagte mit Richter*innen und Staatsanwält*innen in Beziehungen, die durch materielle und prozessuale Normengefüge vorgeprägt und konturiert sind.¹ Im Recht erscheinen Beziehungen steril und frei vom Subjektiven konstruiert; zugleich enthält es spezifische Erwartungen an die subjektive Verortung von Individuen in Beziehungen.

Die Beiträge in diesem Schwerpunkt werfen den Blick überwiegend auf Beziehungsgewebe, die in herkömmlichen Rechtsdiskursen kaum eine Rolle spielen und im Verborgenen bleiben. Ein solcher Zugriff ist nicht vollständig neu. Neuere Rechtskritiken stellen die ambivalenten Objektivierungs- und Subjektivierungseffekte des Rechts schon lange in Frage. Sie kritisieren, dass das Recht „autonome Subjekte“ in einem Verhältnis von Autonomie, Kontrolle und Verantwortung denkt, die sich in der Kontrolle über Eigentum und der Kontrolle des eigenen Willens konstituieren.² Die Subjektivierungseffekte des Rechts tragen so zu Kommunikationen und Beziehungen bei, die „emotional verarmt“, „kommunikativ ausgedörrt“ und „politisch passiviert“ sind.³

Nicht zufällig sind solche Kritiken des Rechts oft in feministischer Theorie verortet; diese sind der Ausgangspunkt für den vorliegenden Schwerpunkt. Die feministische Rechtskritik mit ihrer Sensibilität für gesellschaftliche Arbeitsteilungen und der Unsichtbarmachung von care-Arbeit konfrontiert das isolierte Subjekt des Rechts notwendig mit

1 *Alexander Somek*, *The legal relation*, 2017, 57 ff.

2 *Jennifer Nedelsky*, *Law's relations*, 2011, Kapitel 7; 125; *Sabine Hark*, *Enteignet Euch! oder: Keine Frage der Wahl*, in: Baer/Sacksosky (Hrsg.), *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen*, 2018, 157.

3 „Pathologien des Juridismus“ nach *Daniel Loick*, *Juridismus*, 2017, 40 ff; 222 ff.; vgl. *Christoph Menke*, *Kritik der Rechte*, 2018; *Alexander Somek* (Fn. 1), S. 121; *Sabine Hark* (Fn. 2), 162.

einem Verständnis wechselseitiger Verwiesenheit und Angewiesenheit aufeinander: Menschen stehen immer in dynamischen Beziehungen mit anderen Menschen. Neutralisierung und Objektivierung durch Recht hat immer auch eine strukturelle Dimension in der Unsichtbarmachung und Reproduktion gesellschaftlicher Ungleichheitsstrukturen, von Hierarchie- und Machtverhältnissen. Autonomie kann deshalb in einem kritischen Verständnis nur „postsouverän“ verstanden werden, d.h. als ein Ergebnis „wechselseitiger Enteignung“ und Infragestellung in Beziehungen.⁴ Rechtliches Handeln erscheint in dieser Lesart durch Beziehungen – gewissermaßen unter der Hand – vielfach beeinflusst und geprägt. Diese verborgenen Aspekte von rechtlichen Beziehungen stellen die vermeintliche Unabhängigkeit und Objektivität des Rechts in Frage und enttarnen sie als Illusion.

Dementsprechend arbeitet *Eva Kocher* in *Objektivität und gesellschaftliche Positionalität* anhand der zivilrechtlichen Figur der „objektiven Dritten“ heraus, wie Richter*innen sich in ihrer Begründungspraxis eine Position außerhalb des Streits zu erarbeiten suchen. Sie analysiert also rechtliche Diskussionen als „Praxis“,⁵ liest sie damit quer zu rechtsdogmatischen Ansätzen und zeigt so, wie sozial entleert dieses Konzept sich in der Praxis zeigt, wie sehr es lediglich zum Überspielen von Begründungen verwendet wird. Vor diesem Hintergrund fragt sie, wie der kritische, queer-feministisch begründete Ansatz der „situiereten Wissensbestände“ und der „Positionalität“ von Donna Haraway in der normativen Praxis des Rechts wirksam werden könnte: Was heißt „kritische Reflexion“ einerseits in einer juristischen Entscheidungspraxis, andererseits als Gegenstand der juristischen Ausbildung?

Franziska Brachthäuser analysiert unter dem Titel *Daddy Issues* die Praxis der juristischen Ausbildung und Sozialisation und richtet den Fokus auf *Habituelle Beziehungen in der Rechtswissenschaft*. Anhand zahlreicher Beispiele zeigt sie, wie akademische Familienbande in der Praxis sozial repräsentiert und dargestellt werden. In diesen hierarchischen Verhältnissen wird familiäre Loyalität als Selbstverständlichkeit begriffen. Dem stellt die Autorin ein Gegenmodell von „scientific communities“ als kognitiven Netzwerken entgegen. Sie reflektiert dabei aber auch den Kraftaufwand, der für solche „Gegendressuren“ erforderlich ist.

Vergleichbare Suchen nach alternativen Beziehungsweisen beschreibt *Laura Jacobs* in ihrem Reflexionsbericht über die Arbeit in der Refugee Law Clinic Hamburg. Ihr Text *Beziehungsweise Law Clinic* interessiert sich für das Potenzial von Law Clinics, solidarische Beziehungsweisen zu verwirklichen. Die von ihr vorgestellte Strategie des Critical Lawyering stellt das individuelle Empowerment der Ratsuchenden in den Vordergrund, die diesen nicht „ihren“ Lebenssachverhalt „enteignet“. Im Wechselspiel zwischen Ratsuchenden, Anwält*innen und Unterstützer*innen könnten Law Clinics als Mittler*innen und Dolmetscher*innen wirken und insbesondere auf emotionale Bedürfnisse der Ratsuchenden eingehen. Die Studierenden der Law Clinics werden so mit den realen Auswirkungen von Recht konfrontiert, mit der Folge, dass ihre Identifikation mit dem Recht in Frage gestellt werden kann. So kann die Arbeit in der Law Clinic zur praktischen Rechtskritik werden.

Unter der Überschrift *Anti-Diskriminierung im Zivilrechtsverkehr am Beispiel der „Dritten Option“* thematisiert *Selma Gather* eine spezifische Unterscheidung des Zivil-

4 Jennifer Nedelsky (Fn. 2); Sabine Hark (Fn. 2), 170 unter Verweis auf Judith Butler.

5 Vgl. Jennifer Nedelsky (Fn. 2), 157.

rechts zwischen „unfreiwilligen“ und freiwilligen Beziehungsweisen unter Privaten. Sie bespricht die jüngste Entscheidung des Landgerichts Frankfurt/Main zur Anrede einer nicht-binären Person im Geschäftsverkehr. Das Gericht erkannte ein Recht auf eine nicht-binäre Ansprache bei Formularen im Rahmen von Vertragsverhandlungen an, sprach der klagenden Person jedoch keine Entschädigung zu. Die Autorin plädiert für eine stärker antidiskriminierungsrechtliche Perspektive in Fällen, in denen Privatrechtsakteur*innen freiwillig miteinander in Beziehung treten. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz könne – anders als das vom Gericht zugrunde gelegte Deliktsrecht – über den Integritätsschutz hinaus den Vertrag zum Anlass nehmen, um die Beteiligten in eine qualifiziertere Anerkennungsbeziehung zu setzen.

Welche Erwartungshaltungen an Beziehungen im materiellen Recht geknüpft werden, analysieren *Inga Schuchmann und Leonie Steinl* am Beispiel des Strafrechts. In *Femizide – Zur strafrechtlichen Bewertung von trennungsbedingten Tötungsdelikten an Intimpartnerinnen* zeigen sie, dass der höchstgerichtliche Umgang mit tödlicher Gewalt an Beziehungspartnerinnen noch immer von Unwissen über die geschlechtsspezifische Dimension von Beziehungsgewalt geprägt ist. Patriarchale Besitzansprüche und Vorstellungen von geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit werden oft nicht als solche erkannt. Die Autorinnen setzen sich kritisch mit dieser Rechtsprechungslinie, aber auch mit Ansätzen aus der Literatur auseinander, die an das Vorverhalten von Täter und Opfer anknüpfen wollen. Sie weisen auf die Gefahr hin, durch das Strafrecht veraltete Verschuldungsgrundsätze für Trennungen neu aufleben zu lassen, und treten dafür ein, die normative Wertentscheidung für gleichberechtigte Autonomie stärker in den Fokus zu rücken.

Mit *Gertrude Lübbe-Wolff* sprachen wir über *Sondervoten im Kollegialorgan*. In dem Interview, das Lucy Chebout und Dana-Sophia Valentiner geführt haben, reflektiert die frühere Richterin des Bundesverfassungsgerichts über verschiedene Dimensionen von Beziehungen in der Verfassungsgerichtsbarkeit. Dabei geht es vor allem um die Beziehungsdynamiken rund um Sondervoten, von denen Lübbe-Wolff in ihrer Amtszeit vergleichsweise viele verfasst hat. Gerade im Vergleich mit Praktiken des US Supreme Court betont sie die Kontextgebundenheit auch solcher Kommunikationskulturen, insbesondere die institutionellen Voraussetzungen und Regeln, die „auf eine Weise, die den beteiligten Individuen gar nicht bewusst sein muss, sittenprägend wirken“.